

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 11

21. Januar 1991

E 21410 B

- Inhalt:
1. Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht
 2. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamteten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
 3. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO II)
 4. Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer
Zur Dokumentation:
 5. Opfer am 1. Advent 1990
 6. Opfersammlung „Brot für die Welt“
 7. Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 1991
 8. Dienstmeldungen
 9. Arbeitsrechtsregelungen
 - I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 - II. Vergütung für Fachpraktikanten der Karlsruher Diakonenausbildung
 - III. Allgemeine Zulage von Vorpraktikanten
 - IV. Änderung des Vergütungsgruppenplans 53
Altenpfleger/innen, Altenpflegehelfer/innen

Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht

Verordnung des Oberkirchenrats vom 7. November 1990

AZ 21.00 Nr. 279

Aufgrund von § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 75 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung der §§ 4, 5, 6, 7, 36, 50 Württembergisches Pfarrergesetz und § 1 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28) folgendes verordnet:

Erster Abschnitt:**Schwangerschaft und Mutterschutz**

§ 1

**Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses
während Schwangerschaft und Mutterschutzfrist**

Bewerberinnen, die schwanger sind oder sich im Mutterschutz befinden, können auf Antrag in das Pfarrerdienstverhältnis (§ 2 Württembergisches Pfarrergesetz) übernommen werden – wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Übernahme in das Dienstverhältnis gegeben sind.

§ 2

Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit

§ 8 Mutterschutzverordnung gilt nicht hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen und der Nacharbeit.

§ 3

Auswirkung mutterschutzbedingter Ausfallzeiten

(1) Mutterschutzbedingte Ausfallzeiten führen nicht zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, wenn sie zusammen mit anderen Ausfallzeiten einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Ausfallzeiten führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Während der Ausfallzeiten versäumte Kurse sollen auch im Falle des Absatzes 1 während des ersten Jahres im unständigen Dienst im Pfarramt nachgeholt werden.

(3) Mutterschutzbedingte Ausfallzeiten während des unständigen Dienstes im Pfarramt führen nicht zu einer Verlängerung der Mindestzeit.

Zweiter Abschnitt:**Erziehungsurlaub**

§ 4

Aufnahme in den Pfarrdienst

(1) Die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt ist auch dann möglich, wenn die Bewerberin gleichzeitig mit der Aufnahme Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen möchte. Der Erziehungsurlaub darf in diesem Fall zwölf Monate nicht überschreiten. Die Ordination wird bis zur Aufnahme des Dienstes zurückgestellt.

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für die Aufnahme in den ständigen Dienst.

§ 5

Beendigung des Dienstauftrags im unständigen Dienst im Pfarramt

Wird von einer Pfarrvikarin Antrag auf Erziehungsurlaub gestellt, so ist gleichzeitig mit dessen Gewährung darüber zu entscheiden, ob der bisherige Dienstauftrag beendet wird.

§ 6

Verlust der Pfarrstelle

Die Gewährung von Erziehungsurlaub bis zu zwölf Monaten führt nicht zum Verlust der bisherigen Pfarrstelle. Mit Zustimmung des Besetzungsgremiums kann der Pfarrerin die Stelle auch bei Überschreitung dieser Frist belassen werden.

§ 7

Gemeinsam versehene Pfarrstellen

Wird eine Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar gemeinsam versehen, so ist jeder Ehepartner verpflichtet, während des Erziehungsurlaubs des anderen den vollen Dienstauftrag zu versehen. Er hat Anspruch auf volle Dienstbezüge. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Dienstauftrag auf Antrag bei entsprechender Verminderung der Dienstbezüge eingeschränkt werden.

§ 8

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit des Erziehungsurlaubs.

§ 9

Mindestzeit im unständigen Dienst

(1) Wurde während des unständigen Dienstes im Pfarramt nicht für insgesamt zwei Jahre ein voller Dienstauftrag wahrgenommen, so verlängert sich die Mindestzeit entsprechend.

(2) Die wegen Wahrnehmung eines eingeschränkten Dienstauftrages verlängerte Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt verkürzt sich

um die Zeit, während der ein voller Dienstauftrag nach § 7 versehen wurde.

§ 10

Dienstauftrag der unständigen Pfarrerin nach Beendigung des Erziehungsurlaubs

(1) Einer unständigen Pfarrerin, deren Dienstauftrag mit Beginn des Erziehungsurlaubs beendet wurde, ohne daß ihr ein neuer Dienstauftrag übertragen wurde, soll nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ein neuer Dienstauftrag übertragen werden. Dabei wird auf die persönlichen Verhältnisse insoweit Rücksicht genommen, als dies mit den dienstlichen Belangen zu vereinbaren ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Einsatzort oder eine bestimmte Tätigkeit besteht nicht.

(2) Kann einer unständigen Pfarrerin bei Beendigung des Erziehungsurlaubs ein Dienstauftrag nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 3 Pfarrergesetz. Als angemessene Frist im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz gilt der Zeitraum eines Jahres. In besonders begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Frist möglich.

§ 11

Bewerbung auf Pfarrstellen

Eine ständige Pfarrerin, die mit der Gewährung von Erziehungsurlaub die Pfarrstelle verloren hat, soll sich rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung auf Pfarrstellen bewerben. Kann bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs keine Pfarrstelle übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz.

§ 12

Erziehungsurlaub für Pfarrer

Die Vorschriften des zweiten Abschnitts gelten auch für Vikare, Pfarrvikare und Pfarrer.

Dritter Abschnitt:

Dienstwohnung und Schlußbestimmung

§ 13

Dienstwohnungsanspruch

(1) Führt die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht zum Verlust der bisherigen Pfarrstelle oder des bisherigen Dienstauftrages, so

kann die Dienstwohnung gegen eine entsprechende Nutzungsentschädigung weiter bewohnt werden.

(2) Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar versehen, so bleibt die Dienstwohnungsregelung während des Erziehungsurlaubs eines der Ehepartner bestehen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Wohnungsfürsorge-Richtlinien – (WFR)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 23. November 1990
AZ 20.42-5 zu Nr. 203

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung vom 9. März 1990 (Abl. 54 S. 122) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „34“ ersetzt und die Worte „und Vergütungs-“ gestrichen.
2. § 1 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:
„Als Mietzins für Wohnungen nach Ziff. 2 a ist die ortsübliche Miete, höchstens bis zur Höhe der Sätze der Anlage 3 festzusetzen. Soweit in einer bürgerlichen Gemeinde/Stadt ein Mietspiegel vorhanden ist, sind die unteren Tabellenwerte für die jeweilige

Wohnlage, Baujahr und Ausstattung als Wert der ortsüblichen Miete zugrunde zu legen.

Zwischen den verschiedenen Wohnlagenwerten ist eine Interpolation möglich.

Für Modernisierungsmaßnahmen oder energiesparende Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben sind in besonderen Fällen weitere Zu- und Abschläge bis zu je 10 v. H. möglich.

Neben der Miete sind vom Mieter Nebenkosten/Betriebskosten zu zahlen, insbesondere für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Kehr- und Überprüfungsgebühren des Schornsteinfegers, Beleuchtung, Hauswart, Haus- und Gehwegreinigung, Betrieb des Fahrstuhls, Gartenpflege, Energie sowie Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich Öltankreinigung und sämtliche Nebenkosten, Feuerlöscher, Antennenanlage und Hausversicherungen.¹⁾

Bei kurzfristigen Mietverträgen wird für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter vom Mieter ein Zuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlags wird vom Oberkirchenrat festgesetzt.“

- b) Es wird folgende neue Ziff. 4.7 angefügt:
 „Liegt die nach Ziff. 4.2 ff. festgesetzte Miete unter der ortsüblichen Miete, ist der Differenzbetrag als geldwerter Vorteil vom Mieter zu versteuern. Der geldwerte Vorteil unterliegt ggf. der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.“

§ 2

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Ziff. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 „Anstelle der bisherigen Miete tritt ab Beendigung des Mietverhältnisses eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete.“
- b) In § 3 Ziff. 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „und Hausversicherungen“ angefügt.
- c) In § 6 Ziff. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

¹⁾ Zu den Kosten der Hausversicherungen im Sinne der Zweiten Berechnungsverordnung gehören die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

§ 3

Anlage 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Sätze der Anlage 3 werden mit Wirkung vom 1. April 1991 wie folgt neu festgesetzt:

**Anlage 3: Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien
Stand: 1. April 1991**

a) Mietzins je qm Wohnfläche (Ziff. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung				Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig				Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965 bis 31. 12. 1981	nach 31. 12. 1981	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	6,10	6,55	7,10	7,45	5,30	5,90	6,35	4,95	5,30	5,85
Gute Wohnlage	5,10	5,55	6,10	6,55	4,55	4,95	5,25	4,20	4,55	4,95
Mittlere Wohnlage	4,55	4,95	5,15	5,40	4,20	4,50	4,70	3,95	4,15	4,50
Einfache Wohnlage	4,20	4,50	4,70	4,55	3,75	4,05	4,50	3,30	3,70	4,00

In diesen Sätzen sind die Steuern enthalten.

Bei Einfamilien- und gleichwertigen Reihenhäusern sind die Sätze der nächstbesseren Wohnlage anzusetzen. Bei bester Wohnlage ist ein Zuschlag von 15 bis 20 % zu machen.

- b) Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses (Ziff. 5 WFR):
9,00 DM/qm.

In Städten und Gemeinden, die nach der Sechsten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung (BGBl. I vom 25.08.1990 Nr. 43 S. 1777 ff.) der Mietstufe 4 und 5 zugeordnet sind, beträgt der Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses 10,00 DM/qm.

Es sind dies die Städte/Gemeinden Asperg, Böblingen, Ditzingen, Esslingen, Fellbach, Filderstadt, Gärtringen, Gerlingen, Kernen i. R., Kirchheim/Teck, Kornwestheim, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Nürtingen, Ostfildern, Plochingen, Remshalden, Renningen, Sindelfingen, Stuttgart, Tamm, Tübingen, Waiblingen, Weil der Stadt und alle vorstehend nicht genannten Gemeinden des Landkreises Böblingen (mit Ausnahme von Herrenberg).

- c) Bei kurzfristigen Mietverträgen wird für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter vom Mieter ein Zuschlag von 0,60 DM/qm erhoben.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO II)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 2. Oktober 1990
AZ 22.80 Nr. 141

Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 25. März 1989 (Abl. 53 S. 632) erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gehören drei Personen an. Mindestens zwei Kommissionsmitglieder müssen Theologen sein,

die die I. und II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt haben, ordiniert und in den ständigen Pfarrdienst aufgenommen sind. Alle drei Kommissionsmitglieder dürfen nicht Pfarrer oder Glied der Kirchengemeinde sein, in der der Prüfungsteilnehmer Dienst tut.“

I. V.
Dietrich

Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. Dezember 1990
AZ 21.31-4 Nr. 115

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat die monatlichen Mietwerte (Steueranschlätze der Dienstwohnungen der Pfarrer – ohne Amtsräume) zur Angleichung an die ortsüblichen Mietwerte mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an neu festgesetzt. Die für die Zeit ab 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 maßgebenden Mietwerte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Ergänzend weist die Oberfinanzdirektion auf folgendes hin:

1. Bei den in der Übersicht ausgewiesenen Mietwerten sind die Beeinträchtigungen der Dienstwohnungen durch Publikumsverkehr usw. bereits durch einen Abschlag berücksichtigt.
2. Soweit zu der Dienstwohnung eine vom Geistlichen genutzte Garage gehört, wird der Mietwert im Hinblick auf die überwiegend berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs und die dem Geistlichen nach den im öffentlichen Dienst maßgebenden Grundsätzen gezahlte Kilometerpauschale nicht erhöht.
3. Handelt es sich bei der Dienstwohnung um eine von der Kirche vorübergehend angemietete Wohnung (sog. Interimswohnung), so ist während der Nutzung dieser Wohnung der Mietwert maßgebend, der für die künftige Dienstwohnung anzusetzen ist.
4. Bezüglich der Wohnflächenberechnung für die Zuordnung der Dienstwohnung entsprechend ihrer Größe in die Gruppen A, B oder C ist die 2. Berechnungsverordnung in der Neufassung vom 12.10.1990 (BGBl. I 1990 S. 2178) maßgebend.

5. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde entsprechend ihrer Größe ist die zuletzt festgestellte Einwohnerzahl maßgebend. Ändert sich die Gemeindegröße, so kommt eine Änderung des Mietwerts erst auf den 1. Januar des Kalenderjahrs in Betracht, das auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl folgt.

Die Regelung gilt wie bisher für alle Pfarrer mit besoldungsrechtlichem Dienstwohnungsanspruch (Residenzpflicht). Sie gilt nicht, wenn dem Pfarrer eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung als Dienstwohnung überlassen wird (ausgenommen Interimswohnungen). In diesem Fall ist als zusätzlicher Dienstbezug des Pfarrers die vom Arbeitgeber zu zahlende Miete, gekürzt um einen Abschlag von 25 % für die in der Wohnung befindlichen Amtsräume, dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1991 und tritt anstelle des Erlasses vom 8. Oktober 1987, AZ 21.31-4 Nr. 102 (Abl. 52 S. 440).

I. V.
Dietrich

Übersicht über die monatlichen Mietwerte der Dienstwohnungen der Geistlichen für 1991

Kalenderjahr der Bezugs- fertigkeit des Gebäudes	Gemeinden											
	ab 100 000 Einwohner			mit 20 000 – 99 999 Einwohner			mit 5 000 – 19 999 Einwohner			unter 5 000 Einwohner		
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C
1 vor 20. 6. 1948	333	483	583	310	447	538	286	407	480	263	372	437
2 21. 6. 1948 – 31. 12. 1966 und nach der Währungsreform ge- neralinständiges, Ge- bäude	389	553	655	356	506	597	322	453	538	286	407	488
3 1. 1. 1967 – 31. 12. 1974	450	647	771	403	583	692	356	512	611	310	447	538
4 ab 1. 1. 1975	500	722	875	446	642	771	389	564	684	341	494	597

Wohnungsgrößen:
(ohne Diensträume) A = bis 90 m²
B = bis 135 m²
C = über 135 m²

Zur Dokumentation der Opfer:

Opfer am 1. Advent 1990

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. November 1990
AZ 52.13-1 Nr. 32

Das Opfer am 1. Advent, 2. Dezember 1990, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventsopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

... betroffen sein – offen sein,

so lautet das diesjährige Motto zum Adventsopfer für das Gustav-Adolf-Werk. Es scheint mir eine richtige Reihenfolge der Worte zu sein. Nur wer sich betroffen machen läßt, kann auch wirklich offen sein für Nöte und Probleme anderer.

Wir haben in Deutschland in diesem Jahr das Offen-Sein ganz hautnah und äußerlich miterlebt: Offene Grenzen, die keine mehr sind; vertiefte Begegnungsmöglichkeiten in ganz Europa.

Aber offen sein sollen wir als Gemeinde Jesu darüber hinaus zu den Glaubensgeschwistern in aller Welt. Ob Rumänien, Portugal, Lateinamerika oder anderswo: Evangelische Christen sind angewiesen auf unsere Fürbitte und auf unsere Unterstützung.

So wollen wir am diesjährigen 1. Advent in besonderer Weise an die Geschwister in der Diaspora denken und sie durch unsere Gaben wirksam unterstützen. Daher bitte ich alle Gemeinden um ihr Opfer.

D. Theo Sorg

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. November 1990
AZ 52.14-2 Nr. 138

In der Advents- und Weihnachtszeit 1990 rufen wir die Gemeinden zu Opfer- und Spendensammlungen für die 32. Aktion „Brot für die Welt“ auf. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1990, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierzu zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Mit dieser Bitte verbinden wir unseren herzlichen Dank für die Opfer und Spenden in Höhe von ca. 16,6 Millionen DM aus dem Bereich der Württembergischen Landeskirche in der vergangenen 31. Aktion zugunsten „Brot für die Welt“.

Im Aufruf der Landes- und Freikirchen zur 32. Aktion „Brot für die Welt“ heißt es:

„Noch vieles muß geschehen, damit Elend und Hunger, Leid und Unterdrückung in Afrika, Asien und Lateinamerika beseitigt werden. ... Die Sorge um das bloße Überleben bestimmt den Tageslauf: Nicht genügend zu essen, kein sauberes Wasser, kein elektrisches Licht, keine bezahlte Arbeit, keine Schule für die Kinder, kein Arzt bei Krankheit – das ist die Lebenswirklichkeit von zwei Dritteln der Menschheit. Seine Gründe hat der Hunger in der Welt auch darin, daß Menschen von der Teilnahme am Leben durch andere Menschen ausgeschlossen werden. Weil einige nicht genug bekommen können, bekommen andere nicht genug.“

Zum 32. Mal rufen wir auf, beim Helfen nicht müde zu werden, sondern mit neuer Kraft die Arbeit von 'Brot für die Welt' zu unterstützen. Die Jahreslosung 1991 'Die dem Herrn vertrauen, schöpfen neue Kraft' (Jesaja 40, 31) macht uns dazu Mut. Über aller Freude und aller Dankbarkeit für das, was in Europa geschehen ist, wollen wir die notleidenden und unterdrückten Menschen der südlichen Welthälfte nicht vergessen.“

Im Sinne dieses Aufrufs bitten wir die Gemeinden in Württemberg um ein reichliches Opfer „Brot für die Welt“.

D. Theo Sorg

Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 1991

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. November 1990

AZ 52.13-3 Nr. 104

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Neujahrstag 1991 und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Die dem Herrn vertrauen, schöpfen neue Kraft.“ Mit diesem Wort der Jahreslosung 1991 werden wir am Anfang des Jahres ermutigt, unser Ver-

trauen ganz auf den lebendigen Gott zu setzen, der uns in Jesus Christus begegnet ist. Er ist die Quelle allen wahren Lebens. Wer ihm vertraut, ist „wie ein Baum, gepflanzt an Wasserbächen“. Auch in Durststrecken des Lebens können wir mit der erneuernden Kraft des Evangeliums rechnen. Wer aus diesem Vertrauen lebt, kann wieder Vertrauen stiften. Wer aus dieser Quelle schöpft, kann zur Quelle einladen. Als Kirche Jesu Christi sind wir daher berufen, ständig auf den Quellort des Lebens hinzuweisen.

Das Opfer am Erscheinungsfest kommt den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind. Mit Ihrem Opfer tragen Sie dazu bei, daß an vielen Orten der Welt Zeichen der Hoffnung gesetzt und Christen zum Zeugnis des Glaubens ermutigt werden.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die auch in der Vergangenheit das Anliegen der Mission immer wieder tatkräftig unterstützt haben.

D. Theo Sorg

Dienstnachrichten

Professor Dr. Ingolf D a l f e r t h, Studieninspektor am Evang. Stift in Tübingen, wurde auf

[REDACTED]

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 19. September 1990 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990

[REDACTED] II

mit Wirkung vom 1. Januar 1991

[REDACTED] n

mit Wirkung vom 1. Februar 1991

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1991

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. September 1990

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 27. Juni 1990 (Abl. 54 S. 170), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 werden die Worte „40 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters“ durch die Worte „16 Stunden“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Vergütung für Fachpraktikanten der Karlshöher Diakonenausbildung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. September 1990

Fachpraktikanten der Karlshöher Diakonenausbildung erhalten während des gemäß § 3 der Ausbildungsordnung durchzuführenden Fachpraktikums eine Praktikantenvergütung entsprechend dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. September 1989 für Fachpraktikanten von Fachhochschulen und Universitäten.

III. Allgemeine Zulage von Vorpraktikanten

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. September 1990

Vorpraktikanten erhalten mit Wirkung vom 1. September 1990 die Allgemeine Zulage in Höhe von monatlich 30,00 DM.

IV. Änderung des Vergütungsgruppenplans 53 Altenpfleger/innen, Altenpflegehelfer/innen

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
26. November 1990

§ 1

Entsprechend dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. November 1989 erhält Vergütungsgruppenplan 53 die Fassung des jeweils geltenden Einzelvergütungsgruppenplans 73 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Deutschland. Aufgrund des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werks der EKD über die Änderung des Einzelvergütungsgruppenplans 73 – Altenpfleger/innen, Altenpflegehelfer/innen – wird Vergütungsgruppenplan 53 wie folgt geändert:

- a) In der Vergütungsgruppe Kr 5 a wird die Fallgruppe 12 a gestrichen.
- b) In der Vergütungsgruppe Kr 5 wird eine neue Fallgruppe 8 a angefügt:
 - „8. a) Altenpflegehelfer/innen in der Vergütungsgruppe Kr 4 Fallgruppe 6 a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung (Anm. 1, 2, 3, 4, 13).“
- c) Es wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Die Mitarbeiter, die am 31. Mai 1990 in der Fallgruppe 12 a eingruppiert sind, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Vergütungsgruppe Kr 5 Fallgruppe 8 a und der am 31. Mai 1990 zu zahlenden Vergütung (§ 14). Die persönliche Zulage wird durch allgemeine Vergütungserhöhungen und Steigerungen in den Stufen aufgezehrt.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)